

Satzung der Josua-Gemeinde Schenefeld, gültig seit 1.3.2018

Präambel

Die Josua-Gemeinde Schenefeld entstand aus einem 1988 in Schenefeld gegründeten Hauskreis der Josua-Gemeinde Hamburg Ottensen. Der erste eigene Gottesdienst wurde 1992 in den Räumen der Paulskirche in Schenefeld gefeiert. Vom 08.05.1994 bis zum 31.01.2010 mietete die Gemeinde Räumlichkeiten in der Hauptstraße 59. Auf der Bundesratstagung am 20.05.2004 wurde die Josua-Gemeinde Schenefeld einstimmig als eigenständige Gemeinde in den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R.) aufgenommen. Im Jahr 2009 erwarb die Gemeinde das ehemalige Bürogebäude Achter de Weiden 10 in welches sie nach umfangreicher Sanierung und Umbau Anfang 2010 eingezogen ist. Die Gemeinde versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi.

Die Mitglieder der Josua-Gemeinde Schenefeld bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus als dem Herrn und Erlöser der Welt und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments.

Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Ziel und Aufgabe ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und die verbindliche Nachfolge der Mitglieder der Gemeinde.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Josua-Gemeinde Schenefeld“, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schenefeld (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Schenefeld (Kreis Pinneberg).
- (3) Sie ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben werden, sofern der Bewerber auf das Bekenntnis seines Glaubens an Jesus Christus getauft worden ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Bewerber aufgenommen werden.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft mit anderen Kirchen und Gemeinden wird ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde erwartet von ihren Mitgliedern
 - a) ein persönliches Leben im Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes,
 - b) regelmäßige Teilnahme am Gemeindeleben,
 - c) Mitarbeit und
 - d) eine finanzielle Beteiligung am Gemeindehaushalt im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten im Sinne des biblischen Zehnten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Überweisung an eine Gemeinde im Bund oder an eine bekenntnisnahe Gemeinde,
 - b) Austritt,
 - c) Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der insbesondere zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr den in Abs. 3 genannten Erwartungen nachkommt
 - d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
 - e) Tod.
- (5) Die Gemeinde führt ein Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Mitgliederversammlung, auch als Gemeindeversammlung bezeichnet
 - b) der Gemeinderat mit den Ältesten
 - c) der Gemeindevorstand
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder des Gemeinderates gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund.
In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gemeinderates unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Ältesten geleitet.

- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn sie nicht bei der Einberufung oder durch den Versammlungsleiter als geschlossene Mitgliederversammlung erklärt wird.
- (8) An Abstimmungen können sich nur anwesende Mitglieder beteiligen. Bei der Berufung von Pastor, Gemeindeleiter oder der Ratsmitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (9) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (10) Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dieser Antrag von mind. 10% der anwesenden Mitglieder (inkl. des Antragstellers) unterstützt wird.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Ratsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.
- (12) Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Einwendungen sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.
- (13) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen delegieren; ausgenommen hiervon sind
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von angestellten Mitarbeitern, die alle 4 Jahre in ihrem Amt bestätigt werden sollen. Dies gilt nicht für die Vergabe von sog. Minijobs,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bzw. deren Abberufung,
 - c) die Bestätigung des Gemeindeleiters bzw. dessen Abberufung,
 - d) die Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlüsse über die Mitgliedschaft,
 - f) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - g) Beschlüsse über nicht im Haushaltsplan ausgewiesene Investitionen mit einem Volumen von mehr als 10% des Gesamthaushaltes des Vorjahres,
 - h) Änderungen dieser Ordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 10.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht zurzeit aus acht Mitgliedern. Dazu gehören: der / die Pastor(en), der Gemeindeleiter und die 5 Ratsmitglieder mit ihrem Vorsitzenden. Über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Bis zur Neuwahl eines Gemeinderates bleibt der vorherige kommissarisch im Amt.
- (3) Nach der Wahl wählen die gewählten Ratsmitglieder aus ihrer Mitte den „Vorsitzenden des Gemeinderates“, welcher Kraft Amtes Ältester ist. Die Wahl soll einmütig erfolgen, bedarf aber mindestens der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Gemeinderates. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre.
- (4) Kraft Amtes gehören die Gemeindepastoren und der Gemeindeleiter zum Gemeinderat und sind Älteste.
- (5) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
- (6) Beschlüsse sollen einmütig gefasst werden, bedürfen aber mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- (8) Aus dem Gemeinderat ausgeschiedene Mitglieder haben auf Aufforderung in ihrem Besitz befindliche Protokolle und Dokumente an einen Ältesten herauszugeben.
- (9) Aufgaben des Gemeinderates sind
 - a) Die strategische Leitung der Gemeinde
 - b) Die Wahl des „Vorsitzenden des Gemeinderates“ (gewählte Ratsmitglieder).
 - c) Festlegung von Anzahl und Zuschnitt der Diakonate
 - d) Vorschlagsrecht der Kandidaten für die Wahl von Gemeindeleiter und Pastoren.
 - e) Beratung und Unterstützung der Ältesten
 - f) Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für den Haushaltsplan und die Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - g) Der Gemeinderat trifft sich mind. 1 x jährlich mit den Diakonen

§ 6 Älteste

- (1) Die Ältesten der Gemeinde (in dieser Funktion auch Mitglieder des Gemeinderates) sind die Pastoren, der Gemeindeleiter und der Vorsitzende des Gemeinderates.
- (2) Pastoren werden vom Gemeinderat der Gemeinde vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Gemeindeleiter wird vom Gemeinderat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Gemeindeleiter kann gewähltes Mitglied des Gemeinderates sein. Wird jemand berufen, der gewähltes Mitglied des Gemeinderates ist, so ist dies in der nächsten Wahl zum Gemeinderat zu berücksichtigen. Die Wahl des Gemeindeleiters erfolgt für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Ältesten vertreten sich gegenseitig.
- (5) Aufgaben der Ältesten sind
 - a) Die geistliche Leitung (Vaterschaft) der Gemeinde
 - b) Verantwortung der Lehrmeinung der Gemeinde
 - c) Sie haben das Mandat, im Namen der Gemeinde zu sprechen (Repräsentation)
 - d) Sie haben Zeichnungsrecht für die Gemeinde
 - e) In Absprache mit dem Gemeinderat Berufung von Diakonen und Delegation des operativen Geschäftes an diese
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - g) Die Ältesten können an allen Sitzungen von Gemeindegruppen teilnehmen
 - h) Unabhängige Schiedsstelle für Gemeindemitglieder
 - i) Ausübung des Hausrechts
 - j) die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“

§ 7 Gemeindevorstand

- (1) Zum Gemeindevorstand gehören die Diakone und der / die Pastoren
- (2) Auf Vorschlag des zuständigen Pastors oder des Gemeinderates erfolgt die Berufung und Abberufung der Diakone durch die Ältesten.
- (3) Die Diakone werden in ihrer Arbeit von den Pastoren geleitet
- (4) Diakone sind die operativen Leiter von Arbeitszweigen der Gemeinde
- (5) Anzahl und Zuschnitt der Diakonate wird auf Vorschlag des zuständigen Pastors vom Gemeinderat festgelegt. Die Einrichtung von Diakonaten orientiert sich an der strategischen Bedeutung des jeweiligen Arbeitszweigs.
- (6) Die Aufgaben der Diakone sind:
 - a) Leitung, Entwicklung und Ausbau des jeweiligen Arbeitszweiges
 - b) Zielsetzung in Absprache mit den Pastoren und den strategischen Zielen der Gemeinde
 - c) Sie sind erste Ansprechpartner für den jeweiligen Arbeitszweig
 - d) Mitarbeiter finden und fördern
 - e) Sie verantworten die ihnen zur Verfügung gestellten Räumen, Materialien und Finanzmittel
 - f) Teilnahme an Treffen des Gemeindevorstandes

§ 8 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von den Kassenverwaltern ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 9 Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Satzung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; streichen: aller Mitglieder der Gemeinde; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung oder zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.09.2017 in Kraft.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt nach der bisher gültigen Satzung gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung sind mit Verabschiedung dieser Satzung Mitglieder des Gemeinderates, der im Herbst 2017 neu gewählt wird.
- (3) Bei der ersten Wahl zum Gemeinderat 2017 werden die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, für 4 Jahre gewählt, diejenigen, die die Plätze 4 bis 6 belegen, auf 2 Jahre.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt, was jedoch keinen Rückschluss auf das Geschlecht zulässt.